

Mitte-Links-Fraktion
Im Stadtrat
der Großen Kreisstadt Freital

Große Kreisstadt Freital
Stadtratsangelegenheiten
Herrn Oberbürgermeister
Uwe Rumberg

Stadt Freital Oberbürgermeister		
10. Sep. 2020		
Anl.		
OB	Bgm. I	Bgm. II

2

JRA

ac

Donnerstag ,10.09.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Rumberg,

der Bund stellt im Rahmen des Konjunktur-und Krisenbewältigungspakets den Bundesländern Finanzhilfen zur Verfügung: hier Finanzhilfen des Bundes zum **Ausbau der Tagesbetreuung** der Kinder. Sachsen erhält hieraus Mittel i.H. v. insgesamt rund 48 Mio.€. Der Landkreis ca. 2,8 Mio.

Danach sind Neubau-, Ausbau, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs-und Ausstattungsinvestitionen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt förderfähig (!!).

Die Bundesmittel sind vollständig bis 30.06.2021 zu bewilligen. Bis zu diesem Stichtag nicht bewilligte Bundesmittel werden auf andere Bundesländer mit Mehrbedarfen umverteilt. Bis spätestens 31.12.2021 müssen die Maßnahmen begonnen und bis 30.06.2022 umgesetzt und abgeschlossen worden sein.

Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt sich um diese Fördermittel beim Landkreis zu bemühen.

Zur Umsetzung der Bundesmittel gibt es eine Förderrichtlinie (Refentwurf anbei).

Die Aufteilung der Mittel auf die Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgte auf der Grundlage der maßgeblichen Kinderzahlen für das Jahr 2020 aus der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.

Der **hohe Fördersatz von bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben** wird mit der Zielrichtung des o. g. Gesetzes, einen Beitrag zur Konjunktur- und Krisenbewältigung zu leisten, begründet.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Wolframm
Fraktionsvorsitzender
Mitte-Links Fraktion



Beratungsfolge

- | | |
|--|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Sozial- und Kulturausschuss | _____ |
| <input type="checkbox"/> Technischer und Umweltausschuss | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Verwaltungsausschuss | 30.09.2020 <u>lw</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat | 08.10.2020 <u>0</u> |

Referentenentwurf

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionspro- gramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" des Bundes

(Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung Bund – FöriKiB)

Vom ...

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 129 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und auf der Grundlage von §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

2. Zweck der Zuwendungen ist die Unterstützung der sächsischen Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach den §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 3, 11 und 13 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen sowie Ausstattungsinvestitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gemäß § 1 Absatz 1 SächsKitaG, soweit diese der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt dienen. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

III.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.
2. Die Landkreise können die Zuwendung an kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Endempfänger) weiterleiten.

3. Die Kreisfreien Städte können die Zuwendung an freie Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Endempfänger) weiterleiten.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der Zuwendung auch an Grundstückseigentümer oder an am Grundstück dinglich Berechtigte erfolgen, die nicht Träger der Kindertageseinrichtung sind, soweit das betroffene Grundstück mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung unkündbar und ausschließlich zum Zweck des Betriebes der Kindertageseinrichtung gemäß dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen an einen Träger einer Kindertageseinrichtung vermietet oder verpachtet ist.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Ausnahmsweise kann der Antragsteller gefördert werden, wenn diesem ein Nutzungsrecht in Form eines Miet- oder Pachtvertrages mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist eingeräumt ist.

2. Eine gleichzeitige Finanzierung der geförderten Maßnahmen mit anderen Bundesmitteln auf der Grundlage von Artikel 104b des Grundgesetzes ist unzulässig.

3. Eine Förderung wird nur gewährt für Maßnahmen, mit denen nicht vor dem 1. Januar 2020 begonnen worden ist und bei denen eine vollständige Abnahme bis zum 30. Juni 2022 gesichert erscheint. Zudem muss mit der Maßnahme spätestens bis 31. Dezember 2021 durch Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages begonnen werden.

4. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3 der VwV zu § 44 SÄHO oder gemäß Nummer 1.3 der Anlage 3 der VwV zu § 44 SÄHO (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) gilt ab dem 1. Januar 2020 als zugelassen.

5. Als Maßnahme förderfähig sind auch selbständige Bauabschnitte einer Gesamtmaßnahme. Nummer 4 gilt in diesem Fall bezogen auf den selbständigen Bauabschnitt.

6. Die beantragte Zuwendung muss je Einzelmaßnahme bei kommunalen Endempfängern mindestens 10.000 Euro, bei anderen Endempfängern mindestens 4.500 Euro betragen.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart: Projektförderung

2. Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

3. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mittel nach § 13 Sätze 2 und 3 SächsKitaG können zur Deckung des Eigenanteils des Letztempfängers verwendet werden.

4. Bemessungsgrundlage sind die beantragten Gesamtausgaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben). Hierzu zählen insbesondere erforderliche Ausgaben für

- a) Ausgaben für Grunderwerb, soweit dieser in unmittelbarem Bezug zu einer nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Baumaßnahme steht,
- b) Baukosten, einschließlich der Ausgaben für den Rückbau, die Beräumung und die Sicherung sowie für vorbereitende Arbeiten,
- c) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände,

- d) digitale Endgeräte zur Verwendung durch das pädagogische Fachpersonal,
- e) im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme anfallende, angemessene Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen,
- f) Projektsteuerungsleistungen.

5. Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers,
- b) Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind,
- c) Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
- d) Ausgaben für den Betrieb,
- e) Ausgaben für Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung,
- f) Ausgaben für Leistungen, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes erbracht wurden.

Ziffer IV Nummer 5 Satz 1 Buchstabe f findet keine Anwendung, soweit es sich um Ausgaben für Planungsleistungen handelt, die vor dem Beginn des Bewilligungszeitraumes angefallen sind. Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben/Kosten als zuwendungsfähig geltend gemacht werden sollen (Projektdurchführungszeitraum).

VI.

Antragsverfahren

1. Die verfügbaren Fördermittel werden als Antragsbudgets auf die Landkreise und Kreisfreien Städte wie folgt aufgeteilt:

	Kinderzahlen nach 5.	Gesamtbudget (in Euro)
Kreisfreier Raum	103.070	18.983.487
Chemnitz, Stadt	15.860	2.921.103
Dresden, Stadt	41.770	7.693.221
Leipzig, Stadt	45.440	8.369.163
Kreisangehöriger Raum	157.410	28.991.857
Bautzen	18.310	3.372.345
Erzgebirgskreis	18.910	3.482.854
Görlitz	14.230	2.620.889
Leipzig	15.980	2.943.205
Meißen	14.490	2.668.776
Mittelsachsen	17.560	3.234.210
Nordsachsen	12.120	2.232.268

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	15.630	2.878.742
Vogtlandkreis	12.370	2.278.313
Zwickau	17.810	3.280.255

2. Die kommunalen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen melden die zur Förderung in Frage kommenden Einzelmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2020 an den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige Kreisfreie Stadt auf durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordrucken oder über ein von dieser vorgegebenes technisches System.

3. Die Meldung enthält insbesondere

- a) eine Beschreibung der beabsichtigten Investitionsmaßnahme,
- b) Angaben zur voraussichtlichen Höhe der Gesamtausgaben der Maßnahme,
- c) Angaben zur erforderlichen Zuwendung,
- d) Angaben zum Gesamtfinanzierungsplan,
- e) Angaben zur Zeitplanung für die Umsetzung der Maßnahme,
- f) die Anzahl der geschaffenen oder erhaltenen Betreuungsplätze, getrennt nach neuen und gesicherten Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt,
- g) im Falle des Erhalts von Betreuungsplätzen Angaben zu den Gründen, warum diese ohne die beantragte Investition wegfallen würden.

4. Die Landkreise und Kreisfreien Städte plausibilisieren und priorisieren alle vorgelegten Meldungen nach Vorgaben der Bewilligungsbehörde.

5. Bis zum 31. Januar 2021 übermitteln die Landkreise und Kreisfreien Städte auf der Grundlage der Bewertung nach Nummer 5 der Bewilligungsbehörde einen Maßnahmenplan auf durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordrucken oder über ein von dieser vorgegebenes technisches System. Der Maßnahmenplan gilt als Antrag.

6. Die Landkreise und Kreisfreien Städte berichten der Bewilligungsbehörde regelmäßig zu den von dieser vorgegebenen Terminen über die Umsetzung des Maßnahmenplanes. Inhalt der Berichte ist insbesondere

- a) Datum des Beginns der jeweiligen Einzelmaßnahme,
- b) voraussichtlicher Abschluss der Einzelmaßnahme,
- c) Höhe der mit der Einzelmaßnahme zweckentsprechend verwendeten Fördermittel,
- d) mögliche Mehr- oder Minderbedarfe für die Einzelmaßnahme,
- e) ein eventueller Wegfall bewilligter oder Hinzutritt neuer Einzelmaßnahmen, die das Verfahren nach Ziffer 1 bis 4 durchlaufen haben.

VII.

Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.

2. Die Bewilligungsbehörde erlässt auf Basis des eingereichten Maßnahmenplanes einen Zuwendungsbescheid je Landkreis oder Kreisfreier Stadt. In diesem sind u. a. die Regelungen für die Weiterleitung der Zuwendung an die Endempfänger, die Verwendung, die Prüfung der Zuwendung und Meldungen zur Verwendung der Bundesmittel festzulegen. Anträge sind von der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni 2021 zu entscheiden.

3. Die Bewilligungsbehörde kann eine von Ziffer VI Nummer 1 abweichende Budgetverteilung zwischen Landkreisen und Kreisfreien Städten festlegen, um eine vollständige Inanspruchnahme aller Bundesmittel zu erreichen.

4. Die Endempfänger der Zuwendung reichen ihre Verwendungsnachweise beim Landkreis oder bei der Kreisfreien Stadt gemäß Nummer 6.2 bis 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften - Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (kommunale Träger) oder gemäß Nummer 6.2 bis 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (freie Träger) innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Einzelmaßnahme ein. Die Landkreise und Kreisfreien Städte prüfen die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der weitergeleiteten Zuwendungen in eigener Zuständigkeit.

5. Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mittels Formblatt einen einfachen Verwendungsnachweis, gegliedert nach Einzelmaßnahmen, vorzulegen.

6. Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen an die Kreisfreien Städte, soweit diese selbst Maßnahmeträger sind, ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

7. Die Zuwendungsempfänger haben auf die Förderung durch den Freistaat Sachsen und die Bundesrepublik Deutschland angemessen hinzuweisen.

8. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO einschließlich deren Anlagen, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

9. In besonders begründeten Ausnahmefällen können durch das Staatsministerium für Kultus Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift zugelassen werden.

VIII.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den

Der Staatsminister für Kultus

